

# Transparenz: Abwicklung von Auskunftsanfragen

Professor Dr. Ralf B. Abel, Dr. Michael Foth

Messe Hamburg - 27. März 2019  
140. ERFA Kreis Nord

Anforderungen und Erfahrungs-Austausch



# Panik

- Anforderungen
- Umsetzungen
- Urteile
- ...

**Alles klar – oder noch alles im Findungsprozess?**



# Düstere Aussichten ?



# Auskunftsanspruch

## Artikel 15 - Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, **ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden**; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft **über diese personenbezogenen Daten** und auf folgende Informationen:



# Auskunftsanspruch

- (3) Der Verantwortliche **stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind**, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. **Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.**
- (4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b darf die **Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.**

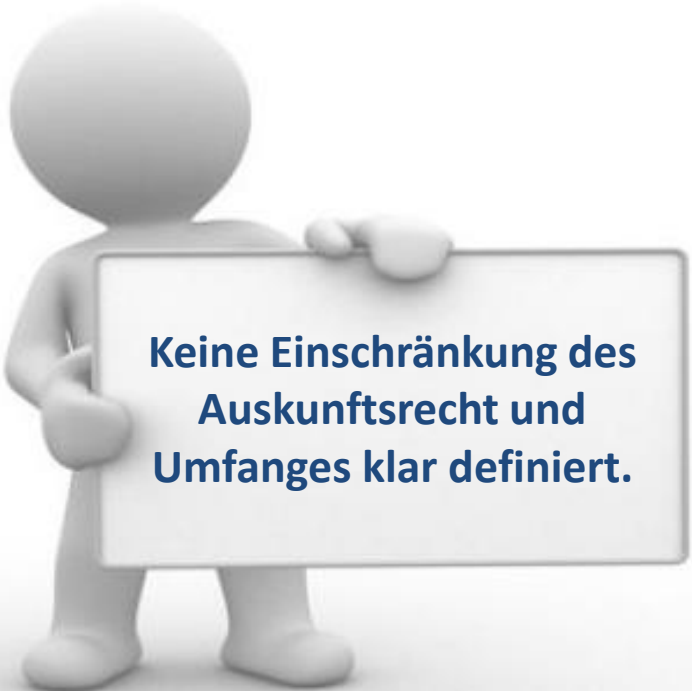


# Auskunftsanspruch

(64) Der Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen. Ein Verantwortlicher sollte personenbezogene Daten nicht allein zu dem Zweck speichern, auf mögliche Auskunftersuchen reagieren zu können.



# Probleme



**Keine Einschränkung des  
Auskunftsrecht und  
Umfanges klar definiert.**

- **Identitätsprüfung**
- **Daten aus Exceltabellen**
- **Daten aus E-Mails**
- **Daten aus eingescannten Dokumenten (Speicherung ist Verarbeitung?)**
- **Umfang der Auskunft (jeder Gehaltsabrechnung, jeder Zahlungsvorgang?)**
- **Sanktionen bei fehlender, unvollständiger oder verspäteter Auskunft**



# Unklare Meinungen

- Nicht-Kunde begehrt Auskunft bei einer Bank
- Auskunft keine Daten vorhanden, weder als Kunden, Interessent oder Beschäftigter
- Nicht-Kunde beschwert sich bei der AB Sachsen-Anhalt (er überweise doch jeden Monat seine Miete auf das Konto seines Vermieters bei dieser Bank)
- Damit sind personenbezogene Daten über diesen Nicht-Kunden in den Zahlungsdaten des Vermieters gespeichert
- Meinung der AB, dieses wäre zu beauskunften
- AB sieht in Art. 15 keine Einschränkung, sieht aber auch die Probleme (Klärungen im AK Kreditwirtschaft geplant)





# Aktuelles Urteil

- LAG Baden-Württemberg 20.12.2018 (7 Sa 11/18) – Auskunftsanspruch des AN nach Art. 15 DSGVO (Abs. 1, 3)
- Anspruch weit ausgelegt
- Auch persönliche Leistungs- und Verhaltensdaten umfasst
- Auch Erkenntnisse über interne (Compliance) Ermittlungen
- Auch Auskunft über nicht in der Personalakte gespeicherte Leistungs- und Verhaltensdate, samt einer Kopie
- LdDI Baden-Württemberg, Dr. Stefan Brink, müsse „im Prinzip alles“ herausgegeben werden
- Nun auch jede E-Mail, in der der Betroffene erwähnt wird



# Aktuelles Urteil

## Patrick Gsell LL.M.

- Alle Daten schließt alle E-Mails, alle Listen, alle Protokolle, alle "Schwarze Bretter" mit ein, in denen der Betroffene erwähnt wird. Weil in den Mails, die man herausgibt ggf. andere Beschäftigte erwähnt sind, müsste man diese Stellen schwärzen. Das wirkt maßlos und insbesondere für Vereine und KMU nicht mehr verhältnismäßig.



# Einschränkungen ??

**ErwGr 63 S. 7 zur DSGVO. Hier heißt es:**

- „Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, **so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht**, bevor er ihr Auskunft erteilt.“



# Einschränkungen ??

## **BDSG § 34 Auskunftsrecht der betroffenen Person**

(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausnahmen nicht, wenn

...

### 2. Die Daten

- a) nur deshalb gespeichert sind, **weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen** oder
- b) ausschließlich Zwecken der **Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle** dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.



# Inhalt von Auskünften

- Was ist alles zu beauskunften?
- Auch E-Mails und jeglicher Schriftverkehr?

## Risiken und Unklarheiten!



# Sanktionen / Schadensersatz

- **Bußgeld (Art. 83)**
- **Schadensersatz (Art. 82)**

**Zahlreiche offenen Fragen ...**



# Sanktionen / Schadensersatz

- **Bußgeld:**

**Muß grds. wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein**

**Tatbestand:**

**Verstöße gegen die Rechte der betroffenen Person gem. Art. 12-22  
(Art. 83 Abs.5 lit. b)**



# Sanktionen / Schadensersatz

- **Schadensersatz:**

## Tatbestand:

- **Verstöße gegen die DSGVO (Art. 82 Abs.1)**  
**oder**
- **Schaden aufgrund einer nicht DSGVO-konformen**  
**Verarbeitung**

**(str.)**





# Sanktionen / Schadensersatz

- **Schadensersatz:**

## Zu ersetzen:

- **Materielle Schäden**
- **und**
- **Immaterielle Schäden („Schmerzensgeld“)**

**Höhe, Umfang etc. str.!**

**Bagatellgrenzen?**

**Nationale RSpr?**



# Sanktionen / Schadensersatz

- **Fazit:**

**Erhebliche Risiken für Unternehmen**



# Erhellende Erkenntnisse?



